

Kleine Anfrage

der Abg. Carola Wolle und Dr. Rainer Podeswa AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Bereiten Linksextreme Anschläge auf Polizisten vor und Nachfragen zur Drucksache 16/8327

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Teilt sie die aktuelle Gefahrenanalyse des Bundeskriminalamts und des Bundesamts für Verfassungsschutz, dass es eine „Professionalisierung der Gewaltausübung“ seitens „antifaschistischer Aktionen“ (Antifa) gibt und Linksextremisten schwerste Verletzungen ihrer Gegner einkalkulieren (bitte begründen warum oder warum nicht)?
2. Was ist ihr dazu bekannt, dass laut Presseberichten westlichen Nachrichtendiensten Hinweise vorliegen, dass deutsche Antifa-Mitglieder im Ausland Kampftrainings nutzen?
3. Gibt es oder gab es in Baden-Württemberg Anordnungen bezüglich Entscheidungsvorbehalten vor dem Einschreiten der Polizei bei linksextremen Straftaten, wie sie aktuell für Berlin bekannt wurden?
4. Wieso wird die besetzte Gartenstraße 7 in Tübingen laut den Angaben in Drucksache 16/8327, Frage 7, seit über einem Jahr (seit dem 19. Juli 2019) geduldet und nicht geräumt?
5. Setzt das Innenministerium den Rechtsstaat noch durch, wenn Hausbesetzungen über Monate bis Jahre hinweg möglich sind, Hausbesetzer sogar anfangen ihrem Haus eigene Social-Media-Accounts zu gönnen (auf Twitter „gartensia7“, auf Facebook „gartensia“, auf Instagram „gartensiasieben“), ein Café darin einrichten und „bis heute noch kein einziger uniformierter Beamter vor Ort war“ (Zitat der Hausbesetzer, 28. August 2019 in der Kontext Wochenzeitung, Artikel „Villeroy & Bloch“), obwohl die Besetzung „rein rechtlich illegal“ sei (Zitat des Oberbürgermeisters)?
6. Ist das „Café“ in der besetzten Gartenstraße 7 in Tübingen ordnungsgemäß als Gewerbebetrieb angemeldet unter Angabe, ob dieses von den zuständigen Behörden (u. a. für Lebensmittelkontrollen) regelmäßig geprüft wird und Steuern irgendeiner Art abführt?

7. Wieso werden rechtswidrige Zustände wie Hausfriedensbruch derart unterschiedlich beurteilt und beispielsweise in Stuttgart (Forststraße 140) per Verfügung unterbunden, um eine „Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit“ „durch das dauerhafte Tolerieren einer Straftat, die einen Zustand verfestigen könnte, der sich anschließend schwieriger beseitigen lässt“ (Kontext Wochenzeitung „Vorausseilende Räumung“ vom 3. April 2019) abzuwenden, hingegen in Tübingen nicht?

07. 08. 2020

Wolle, Dr. Podeswa AfD

Begründung

Laut einer aktuellen Gefahrenanalyse des Bundeskriminalamts und des Bundesamts für Verfassungsschutz gibt es seit einiger Zeit eine „Professionalisierung der Gewaltausübung“ linksextremer „Antifaschistischer Aktionen“ (Antifa). „Linksextremisten kalkulierten neuerdings schwerste Verletzungen ihrer Gegner ein. Sogar gezielte Tötungen seien denkbar“ (Focus vom 7. August 2020). Weiter heißt es: „Die in den Texten verhöhnten Opfer waren in den meisten Fällen Politiker rechter Parteien, Burschenschaftler und Journalisten. Westlichen Nachrichtendiensten liegen unterdessen Hinweise vor, dass deutsche Antifa-Mitglieder bei der linken kurdischen Miliz YPG in Syrien ein Kampftraining absolvieren.“

Auch wurde bekannt, dass es bei der Berliner Polizei interne Anordnungen und Entscheidungsvorbehalte gibt. So muss vor Polizeieinsätzen gegen Linksextremisten erst die Erlaubnis eines Vorgesetzten oder sogar der Polizeipräsidentin eingeholt werden. Bei anderen Kriminalitätsschwerpunkten hingegen gibt es solche Anordnungen nicht (vgl. Junge Freiheit vom 6. August 2020).

Antwort

Mit Schreiben vom 2. September 2020 Nr. 3.0141.5/2/532 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Teilt sie die aktuelle Gefahrenanalyse des Bundeskriminalamts und des Bundesamts für Verfassungsschutz, dass es eine „Professionalisierung der Gewaltausübung“ seitens „antifaschistischer Aktionen“ (Antifa) gibt und Linksextremisten schwerste Verletzungen ihrer Gegner einkalkulieren (bitte begründen warum oder warum nicht)?

Zu 1.:

Die Landesregierung wie auch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg schließen sich der aktuellen Gefahrenanalyse des Bundeskriminalamts und des Bundesamts für Verfassungsschutz an.

Die Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg haben in den vergangenen Monaten insgesamt eine steigende Militanz und eine teilweise enthemmte Gewaltausübung der linksextremistischen Szene in Stuttgart festgestellt, nachdem es am Rande von Kundgebungen und Veranstaltungen gegen die Corona-Beschränkungen (z. B. sogenannte „Querdenken-Kundgebungen“) regelmäßig zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Kundgebungsteilnehmern und gewaltorientierten Linksextremisten kam. Hierbei wurden schwerste Straf- und Gewalttaten verübt. Diese Entwicklung beschränkt sich derzeit überwiegend auf den Großraum Stuttgart und ist nicht auf die gesamte linksextremistische Szene in Baden-Württemberg übertragbar.

2. *Was ist ihr dazu bekannt, dass laut Presseberichten westlichen Nachrichtendiensten Hinweise vorliegen, dass deutsche Antifa-Mitglieder im Ausland Kampftrainings nutzen?*

Zu 2.:

Dem Landesamt für Verfassungsschutz liegen Erkenntnisse vor, wonach sich wenige Einzelpersonen der gewaltorientierten linksextremistischen Szene aus Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren auf Seiten kurdischer Milizen an Kampfhandlungen gegen den sogenannten „Islamischen Staat“ (IS) in Nordsyrien beteiligt haben.

3. *Gibt es oder gab es in Baden-Württemberg Anordnungen bezüglich Entscheidungsvorbehalten vor dem Einschreiten der Polizei bei linksextremen Straftaten, wie sie aktuell für Berlin bekannt wurden?*

Zu 3.:

Bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg gab und gibt es keine Anordnungen über Entscheidungsvorbehalte für die Durchführung von polizeilichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem politischen Hintergrund der jeweils Betroffenen stehen.

Die Polizei des Landes Baden-Württemberg richtet für die Bewältigung herausragender Einsatzlagen, wie zum Beispiel Versammlungen oder Großveranstaltungen, sogenannte Besondere Aufbauorganisationen (BAO) ein. Im Rahmen der Einsatzbewältigung durch BAOs unterliegen einsatzkritische Maßnahmen grundsätzlich dem Entscheidungsvorbehalt des jeweiligen Polizeiführers. Diese orientieren sich am aktuellen Einsatzgeschehen, nicht an der politischen Ausrichtung des polizeilichen Gegenübers.

4. *Wieso wird die besetzte Gartenstraße 7 in Tübingen laut den Angaben in Drucksache 16/8327, Frage 7, seit über einem Jahr (seit dem 19. Juli 2019) geduldet und nicht geräumt?*

5. *Setzt das Innenministerium den Rechtsstaat noch durch, wenn Hausbesetzungen über Monate bis Jahre hinweg möglich sind, Hausbesetzer sogar anfangen ihrem Haus eigene Social Media-Accounts zu gönnen (auf Twitter „gartensia7“, auf Facebook „gartensia“, auf Instagram „gartensiasieben“), ein Café darin einrichten und „bis heute noch kein einziger uniformierter Beamter vor Ort war“ (Zitat der Hausbesetzer, 28. August 2019 in der Kontext Wochenzeitung, Artikel „Villeroy & Bloch“), obwohl die Besetzung „rein rechtlich illegal“ sei (Zitat des Oberbürgermeisters)?*

Zu 4. und 5.:

Es handelt sich bei der Besetzung des Gebäudes in der Tübinger Gartenstraße Nr. 7 um einen Hausfriedensbruch, der ein absolutes Antragsdelikt darstellt. Von Seiten der Eigentümer wurde bislang kein Strafantrag gestellt, die Gebäudenutzung darf deshalb nicht strafrechtlich verfolgt werden. Es gilt somit das Zivilrecht. Die diesbezügliche Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche obliegt nicht dem Innenministerium, sondern ausschließlich dem privaten Eigentümer.

Der von den Eigentümern (auf längere Zeit) geduldete Aufenthalt sowie das tatsächliche Bewohnen begründet für die Personen in dem Gebäude den Wohnungsbegriff i. S. d. Art. 13 GG, dessen Schutzbereich bei sämtlichen polizeilichen Eingriffsmaßnahmen zu prüfen ist. Seit Juli 2019 sind weder Ordnungsstörungen oder Straftaten bekannt geworden, die ein Betreten des Gebäudes durch die Polizei erforderlich gemacht hätten. Bislang sind im Zusammenhang mit dem Objekt eine Strafanzeige wegen Unterschlagung sowie zwei Ruhestörungen im näheren Umfeld bekannt geworden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 7 verwiesen.

6. Ist das „Café“ in der besetzten Gartenstraße 7 in Tübingen ordnungsgemäß als Gewerbebetrieb angemeldet unter Angabe, ob dieses von den zuständigen Behörden (u. a. für Lebensmittelkontrollen) regelmäßig geprüft wird und Steuern irgendeiner Art abführt?

Zu 6.:

Nach Erkenntnissen der Polizei Baden-Württemberg handelt es sich um einen nicht kommerziellen Kaffee-Treff der linken Szene. Die Beurteilung, inwieweit die Merkmale eines gewerblichen Kaffeebetriebes erfüllt sind, obliegt der Stadtverwaltung Tübingen. Die Zuständigkeiten mit Blick auf die genannten Lebensmittelkontrollen bzw. dem Steuerrecht liegen außerhalb der Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes.

7. Wieso werden rechtswidrige Zustände wie Hausfriedensbruch derart unterschiedlich beurteilt und beispielsweise in Stuttgart (Forststraße 140) per Verfügung unterbunden, um eine „Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit“ „durch das dauerhafte Tolerieren einer Straftat, die einen Zustand verfestigen könnte, der sich anschließend schwieriger beseitigen lässt“ (Kontext Wochenzeitung „Vorausseilende Räumung“ vom 3. April 2019) abzuwenden, hingegen in Tübingen nicht?

Zu 7.:

Anlässlich der Hausbesetzung in der Forststraße 140 wurde – im Unterschied zu der in Frage 4 erwähnten Hausbesetzung – durch den Eigentümer Strafantrag gestellt und das hierauf eingeleitete Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart geführt. Neben den strafrechtlichen Ermittlungen wurde polizeirechtlich vom Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart eine Allgemeinverfügung zur Anordnung eines Aufenthalts- und Betretungsverbots sowie zur Räumung des Gebäudes bzw. des Grundstücks erlassen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Ergänzend ist anzuführen, dass eine Hausbesetzung eine Störung des Rechtsgutes der öffentlichen Sicherheit darstellen kann, da hierbei der Eigentümer des Hauses in subjektiven Rechten verletzt ist und der Straftatbestand des Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB erfüllt sein kann. Grundsätzlich ist es dann Aufgabe der Ortspolizeibehörde nach § 1 Absatz 1 Polizeigesetz, eine solche Hausbesetzung durch ein polizeiliches Einschreiten zur Beseitigung der Gefahr und der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beenden. Hinsichtlich der Frage, ob die jeweilige Ortspolizeibehörde tatsächlich die Störung durch eine Räumung des Gebäudes beseitigt, steht ihr ein Entschließungsermessen zu. Bei der Ermessensausübung sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu beachten. So kann die Ortspolizeibehörde im Einzelfall im Rahmen ihres Opportunitätsermessens auch strafrechtlich gesicherte Rechtspositionen zurückstellen, wenn Belange der Allgemeinheit oder etwa ein geringes Interesse der Berechtigten an einer Räumung einem polizeilichen Einschreiten entgegenstehen. Ausnahmsweise kann im Einzelfall gegebenenfalls auch das Subsidiaritätsprinzip greifen und der Berechtigte gemäß § 2 Absatz 2 Polizeigesetz zum Schutz seiner privaten Rechte auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden. Die Frage eines polizeilichen Einschreitens bei Hausbesetzungen kann somit jeweils nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände vor Ort entschieden werden. Dabei kann es durchaus vertretbar sein, in einem Fall gegen eine Hausbesetzung polizeilich im Wege der Räumung des Gebäudes einzuschreiten und im anderen Fall davon abzusehen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration